

Vorblatt

Problem:

Der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 381/2003, dessen Grundkonzept aus dem Jahre 1985 stammt, ist nicht mehr zeitgemäß und entspricht nicht bzw. nur noch teilweise – bedingt durch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung - den beruflichen Anforderungen.

Ziel und Inhalt:

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung soll der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik neu erlassen werden und es sollen insbesondere folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Einführung neuer zeitgemäßer Unterrichtsgegenstände (zB „Informationsmanagement und Medien“, „Seminar Organisation, Management und Recht“),
- verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität (wie etwa Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit),
- Ausgewogenheit zwischen Allgemeinbildung und berufsspezifischer Ausbildung,
- verstärkte Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Unterrichtsgegenständen sowie
- Modifikation der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten.

Aufgrund des dringenden Bedarfes an außerschulischer Kinderbetreuung wurde die Möglichkeit zum Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erzieherin/zum Erzieher an Horten beibehalten.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Nichtberücksichtigung geänderter gesellschaftlicher Bedürfnisse und der geänderten Anforderungen an die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen (Kostenneutralität gegeben). Hinsichtlich der IT-Ausstattungserfordernisse ist ein geringfügiger Mehrbedarf gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Rechnung trägt, und die Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie von Schlüsselqualifikationen erhöhen die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen und damit die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist teils nicht mehr zeitgemäß, da dieser den geänderten Anforderungen in der Berufswelt nicht mehr entspricht. Um fundierte Grundlagen für dessen inhaltliche Umgestaltung zu erhalten, wurden unter anderem nach Befassung der Ämter der Landesregierungen Arbeitsgruppen zur Erstellung von Fachlehrplanentwürfen gebildet. Die Überarbeitung erfolgte durch eine Redaktionsgruppe, die eine möglichst weitgehende inhaltliche und formale Kohärenz anstrebte.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Eine zeitgemäße Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen hat die gesamtgesellschaftliche Entwicklung sowie die Auswirkungen der europäischen Integration zu berücksichtigen. Sie hat aber auch Managementkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu vermitteln, die die Absolventinnen und Absolventen befähigen soll, auch in anderen Berufsfeldern tätig werden zu können und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.

1. Grundsätzliches zur inhaltlichen Umgestaltung des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik:

Durch Verschiebung von Lehrinhalten, Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Unterrichtsgegenstände konnte trotz Einführung neuer Pflichtgegenstände die Gesamtanzahl der Unterrichtsgegenstände beibehalten werden. Die „Bildungs- und Lehraufgaben“ wurden lehrzielorientiert, der Lehrstoff in den einzelnen Unterrichtsgegenständen themen- und problemorientiert formuliert. Bei allen Unterrichtsgegenständen wurde auf geschlechtergerechtes Formulieren und Gender Mainstreaming-Aspekte geachtet.

Durch entsprechende Hinweise in den didaktischen Grundsätzen sollen durch neue Lehr- und Lernformen Schlüsselqualifikationen zur Erhöhung der beruflichen Flexibilität vermittelt werden. Als didaktische Zielrichtung soll durch vernetzte Betrachtung der Unterrichtsgegenstände verstärkter fächerübergreifender, teamorientierter und projektbezogener Unterricht erreicht werden.

2. Einführung neuer Unterrichtsgegenstände:

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in höherem Maße auf die Anforderungen der Praxis auf dem Gebiet der Nutzung von neuen Medien vorbereitet sein, weshalb der Pflichtgegenstand „Informationsmanagement und Medien“ eingeführt wird. In allen Pflichtgegenständen ist der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu berücksichtigen (siehe die allgemeinen bzw. die jeweiligen fachspezifischen didaktischen Grundsätze).

Unter dem Aspekt der neuen Anforderungen im Berufsfeld wird die Vermittlung von Grundlagen des Organisations- und Sozialmanagements durch Einführung des Pflichtgegenstandes „Seminar Organisationsmanagement und Recht“ vorgesehen.

Der Lehrinhalt des bisherigen Unterrichtsgegenstandes „Leibeserziehung“ wird nach den inhaltlichen Kriterien in zwei Pflichtgegenstände geteilt: „Bewegungserziehung“ für den Aspekt der berufsbezogenen didaktisch-methodischen Ausbildung und „Bewegung und Sport“ für die individualbezogene Ausbildung.

Unter Berücksichtigung berufsspezifischer Aspekte wird einerseits in 1. bis 3. Klasse „Textiles Gestalten“ als eigenständiger Pflichtgegenstand eingeführt und andererseits in der 4. und 5. Klasse die drei Fachbereiche bildnerische Erziehung, Werkerziehung und textiles Gestalten zu einem Pflichtgegenstand „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“ zusammengefasst.

Der Pflichtgegenstand „Seminar Ernährung mit praktischen Übungen“ wird anstelle der bisherigen verbindlichen Übung „Hauswirtschaftlich-gesundheitlicher Bereich“ als praktischer Ergänzungsunterricht zum Pflichtgegenstand „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“ eingeführt.

3. Modifizierung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen:

Abweichungen von der Studentafel können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Für eine schulautonome Schwerpunktsetzung oder/und zur Einführung zusätzlicher Pflichtgegenstände und verbindlicher Übungen stehen im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl von 168 bzw. 181 im Falle der zusätzlichen Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Horten (Zusatzausbildung Hortpädagogik) zehn Wochenstunden zur Verfügung.

Das Wochenstundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände kann im Verlauf eines Ausbildungsganges innerhalb des in der Stundentafel in der Spalte „Summe“ ausgewiesenen Rahmens reduziert werden, um – auch für eine Schwerpunktsetzung - im Ausmaß der Reduktionen zusätzliche Pflichtgegenstände/verbindliche Übungen einzuführen und/oder das Stundenausmaß von vorgesehenen Pflichtgegenständen und/oder der verbindlichen Übung zu erhöhen. Wenn zusätzliche Unterrichtsgegenstände eingeführt werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen jedenfalls auch die Bildungs- und Lehraufgabe, die didaktischen Grundsätze und die Lehrstoffumschreibung zu enthalten. Wird das Wochenstundenausmaß von Unterrichtsgegenständen abgeändert, so sind die Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoffumschreibungen zu adaptieren.

Für den Fall einer schulautonomen Schwerpunktsetzung sind dafür mindestens sechs Wochenstunden vorzusehen.

Im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ kann anstelle von „Englisch“ schulautonom auch eine andere lebende Fremdsprache angeboten werden. In diesem Falle sind die Lehrplanbestimmungen des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache (Englisch)“ sinngemäß zu adaptieren.

Um den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Schulen besser entsprechen zu können, soll die Festlegung von Freigegegenständen (ausgenommen das „Seminar Stimmbildung“) bzw. von unverbindlichen Übungen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes (Bildungs- und Lehraufgabe, didaktische Grundsätze und Lehrstoff) und ihres Stundenausmaßes ausschließlich durch schulautonome Lehrplanbestimmungen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen basiert auf den tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen des laufenden Schuljahres (2003/2004). Bei einem abstrakten Werteinheitenvergleich des Entwurfes mit dem derzeit geltenden Lehrplan ergibt sich ein geringfügiger Mehrbedarf von 114 Werteinheiten (siehe unten stehende Tabelle), der in Relation zum Gesamtwerteinheitenkontingent der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik lediglich 0,54 % beträgt. Durch In-Kraft-Treten des vorliegenden Entwurfes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ressourcenzuteilung an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien. Es ist daher insgesamt von Kostenneutralität auszugehen.

Ein Vergleich der Werteinheiten ergibt unter Annahme der durchschnittlichen Schülerzahlen, nämlich

- 1. Klasse: 30 Schülerinnen und Schüler
- 2. Klasse: 24 Schülerinnen und Schüler
- 3. Klasse: 22 Schülerinnen und Schüler
- 4. Klasse: 20 Schülerinnen und Schüler
- 5. Klasse: 19 Schülerinnen und Schüler

sowie weiters unter Berücksichtigung der auf Grund der Eröffnungszahlen vorgesehenen Klassenteilungen folgendes Bild:

Klasse	Werteinheiten bisher	Werteinheiten Entwurf	Klassen	Werteinheiten Differenz
1.	53,90	55,74	59	108,91
2.	48,75	49,69	58	54,06
3.	52,16	54,12	54	106,00
4.	52,84	51,75	57	- 62,36
5.	40,52	39,12	66	- 92,47
Summe				114,15

Auf Basis der oben stehenden Tabelle ergeben sich unter Berücksichtigung des aufsteigenden In-Kraft-Tretens folgende fiktive Ausgaben bzw. Kosten (Beträge in Euro):

	2004	2005	2006	2007	2008
Ausgaben	97.307,4	242.910,2	191.296,6	133.698,7	- 194.037,7
Kosten	126.499,6	315.783,3	248.685,6	173.808,4	- 252.249,0

Die vorstehend ausgewiesenen Eurobeträge sind unter Berücksichtigung des Verhältnisses des tatsächlichen Lehrereinsatzes von L1- und L2-Lehrern von 48,17% L1-Lehrer und 51,83 L2-Lehrer sowie weiters unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalausgaben (Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 511/2003) errechnet worden.

Bei der Berechnung wurden sowohl die je Pflichtgegenstand unterschiedliche Lehrverpflichtungsgruppe (§ 7 bzw. die Anlagen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, idgF.) als auch die je Pflichtgegenstand variierenden Eröffnungs- und Teilungszahlen gemäß der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, idgF. sowie alle Gruppengrößen berücksichtigt.

Ausstattung:

Für eine zeitgemäße Unterrichtsgestaltung und für den Einsatz im Freigegegenstand „Informatik“ wurden in den Jahren 2001 bis 2002 die Bundesbildungsanstalten für Kindergartenpädagogik mit neuen IT-Geräten ausgestattet. Im Hinblick auf die Einführung des Pflichtgegenstandes „Informationsmanagement und Medien“ sowie auf die geforderte Nutzung moderner Informationstechnologien in allen Unterrichtsgegenständen auf Grund des Lehrplanentwurfes, wird eine zusätzliche IT-Ausstattung der dreizügig geführten Schulen erforderlich sein. Österreichweit gibt es drei Bundesschulen, die dreizügig geführt werden. Bei Grundlegung der Kosten für die IT-Ausstattung eines Klassenraumes (EDV-Raum) in der Höhe von ca. €22.000,- ergibt dies Gesamtkosten von €66.000,-.

Auf Grund dieser Ausführungen sind über die Budgetmittelzuteilung hinausgehend zusätzliche Ausstattungsmittel notwendig.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 3 Abs. 6):

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Das In-Kraft-Treten des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist mit 1. September 2004 für die 1. Klasse und in weiterer Folge klassenweise aufsteigend (2. Klasse mit 1. September 2005, 3. Klasse mit 1. September 2006, 4. Klasse mit 1. September 2007 und die 5. Klasse mit 1. September 2008) festgelegt. Die bisherige Anlage tritt schrittweise (auslaufend für die 1. Klasse mit 31. August 2004) außer Kraft.

Zu Z 2:

Auf Grund der Änderungen im Anlagentext wird der geltende Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt (Inhalte der Reform siehe den Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ sowie „Besonderer Teil; zur Anlage“).

Zur Anlage:

Darstellung der Umgestaltung des Lehrplanes aus pädagogischer Sicht im Einzelnen:

Der allgemeine Lehrplanteil („Art und Gliederung des Lehrplanes“, „Allgemeines Bildungsziel“, „Allgemeine didaktische Grundsätze“, „Schulautonome Lehrplanbestimmungen“) wurde im Vergleich zum derzeit geltenden Lehrplan gekürzt, auf das Wesentlichste beschränkt und zeitgemäßer formuliert.

Um neue Unterrichtsgegenstände, wie zB „Informationsmanagement und Medien“, „Organisation, Management und Recht“ sowie eine erforderliche Ausweitung des Pflichtgegenstandes „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ zu ermöglichen, wurden die traditionellen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen entsprechend verändert und deren Inhalte teilweise in andere Unterrichtsgegenstände integriert.

Der Lehrstoff in „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ wurde den zeitgemäßen Erfordernissen noch besser angepasst, sodass die Absolventinnen und Absolventen zu kritischem, verantwortungsbewusstem und reflektierendem Handeln befähigt werden sollen.

Der Pflichtgegenstand „Heil- und Sonderpädagogik“ bleibt in der Wochenstundenanzahl unverändert, im Lehrstoffinhalt wurde besonderes Augenmerk auch auf Integrationspädagogik gelegt.

Beim Pflichtgegenstand „Didaktik“ wurde die Gesamtwochenstundenzahl zu Gunsten des neu eingeführten Pflichtgegenstandes „Seminar Organisation, Management und Recht“ verändert und Lehrstoffteile in diesen neuen Unterrichtsgegenstand verlagert; der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Didaktik“ enthält nunmehr auch Lehrinhalte der derzeit geltenden unverbindlichen Übung „Figurenspiel“ und „Verkehrserziehung“. Besonderer Wert wurde auf den Erwerb von Methodenkompetenz und die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen im Berufsfeld gelegt.

Der Pflichtgegenstand „Kindergartenpraxis“ wurde um eine Wochenstunde von derzeit 17 auf nunmehr 16 vermindert. Demgegenüber wurde ein zusätzliche Praxiswoche vorgesehen (insgesamt 8 Wochen - aufgeteilt auf die gesamte Ausbildung). Dieser Pflichtgegenstand kann auch schulautonom geblockt wer-

den. Diese Maßnahmen entsprechen auch den Wünschen der Praxisstätten. Die Hinführung zur Teamfähigkeit und der Erwerb von Konfliktkultur sind ein besonderes Anliegen.

Der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ wurde auf zeitgemäße, allgemeinbildende, persönlichkeitsbildende und berufsspezifische Inhalte ausgerichtet.

Die Wochenstundenanzahl des Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ (Englisch) bleibt unverändert. Der Lehrstoff berücksichtigt insbesondere die Aspekte „Fremdsprache als Arbeitssprache“ sowie Sprachkompetenz für berufsbezogene Themen. Übergeordnetes Ziel ist die Erreichung des jeweils im Lehrplan angegebenen Referenzniveaus nach den Richtlinien des Europarates. Die allgemeine Forderung nach einer verpflichtenden zweiten lebenden Fremdsprache ist im Hinblick auf das unbedingt nötige Ausmaß der berufsspezifischen Unterrichtsgegenstände nicht durchführbar. Es kann jedoch anstelle von der lebenden Fremdsprache „Englisch“ schulautonom auch eine andere lebende Fremdsprache angeboten werden (siehe die Erläuterungen im allgemeinen Teil, Punkt 3).

Der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung“ bleibt in der Wochenstundenanzahl unverändert. „Politische Bildung“ ist im derzeitigen Lehrplan dem Pflichtgegenstand „Rechtswissenschaften und Politische Bildung“ zugeordnet, welcher aufgelöst wird. Die zeitgemäß adaptierten Lehrstoffinhalte der „Politischen Bildung“ werden im Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“, diejenigen der „Rechtswissenschaften“ im neuen Pflichtgegenstand „Seminar Organisation, Management und Recht“ angeboten.

Die Pflichtgegenstände „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Mathematik“ und „Physik“ erfuhren Änderungen bei den Wochenstundenzahlen. Beim Lehrstoff wurde neben der Vermittlung zeitgemäßer allgemein bildender Inhalte auch besonderes Augenmerk auf die Anwendbarkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis gelegt. Dies gilt auch für den Pflichtgegenstand „Chemie“, wobei das Wochenstundenausmaß unverändert bleibt.

In den Pflichtgegenstand „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“ wurden auch Lehrinhalte des derzeitigen Pflichtgegenstandes „Gesundheitslehre“ und Theorieinhalte der bisherigen verbindlichen Übung „Hauswirtschaftlich-gesundheitlicher Bereich“ aufgenommen. Die letztgenannten Unterrichtsgegenstände sind in der Stundentafel nicht mehr enthalten.

Der Pflichtgegenstand „Musikerziehung“ wurde um eine Wochenstunde zu Gunsten des Pflichtgegenstandes „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ reduziert. Besonderer Wert wird einerseits auf die musikalische Persönlichkeitsentwicklung und andererseits auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis (insbesondere musikalische Frühförderung) gelegt.

Der Pflichtgegenstand „Instrumentalunterricht“ bleibt mit seinem Angebot von wählbaren Musikinstrumenten unverändert. Sowohl das erste Instrument (Gitarre, Klavier oder Akkordeon) als auch das zweite Instrument (Blockflöte, Querflöte, Bambusflöte oder Violine) ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter jeweils festzulegen. Die inhaltlichen Intentionen (musikalische Persönlichkeitsentwicklung sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis) korrespondieren mit dem Pflichtgegenstand „Musikerziehung“.

Der Pflichtgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ umfasst im derzeitigen Lehrplan zwei Wochenstunden. Im Hinblick auf die erforderliche berufsspezifische Vertiefung (wie zB Sensibilisierung für Integrationsfragen, Verhaltensauffälligkeiten, Funktionstraining für Verkehrserziehung) wird dieser Pflichtgegenstand um zwei Wochenstunden aufgestockt.

Die drei Fachbereiche bildnerische Erziehung, Werkerziehung, textiles Gestalten wurden von derzeit insgesamt 20 Wochenstunden auf 18 Wochenstunden zu Gunsten neu eingeführter Unterrichtsgegenstände verändert. Im Hinblick auf ihre berufsspezifische Bedeutung wird neben den Pflichtgegenständen „Bildnerische Erziehung“ und „Werkerziehung“ auch der Fachbereich Textiles Gestalten in der ersten bis dritten Klasse in der Stundentafel als eigenständiger Pflichtgegenstand ausgewiesen. Blockungen des Unterrichts und Verschiebungen von Wochenstunden der einzelnen Pflichtgegenstände sind schulautonom nach den regionalen Voraussetzungen zulässig. In der fünften Klasse gibt es keine verpflichtende Wahlmöglichkeit zum Besuch der Pflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“ und „Werkerziehung“ mehr (wie dies im derzeitigen Lehrplan vorgesehen ist); hingegen werden die drei Fachbereiche in der 4. und 5. Klasse zu einem Pflichtgegenstand „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“ zusammengefasst.

Die Wochenstundenanzahl des derzeitigen Pflichtgegenstandes „Leibeserziehung“ wurde zu Gunsten der Aufstockung des Pflichtgegenstandes „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ um eine Wochenstunde (von derzeit 12 auf nunmehr 11) verändert. Die Benennung „Leibeserziehung“ stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar; daher wurden die 11 Wochenstunden nach den inhaltlichen Kriterien in zwei Pflichtgegenstände geteilt: „Bewegungserziehung“ für den Aspekt der berufsbezogenen didaktisch-

methodischen Ausbildung und „Bewegung und Sport“ mit einem Verweis auf die sich ebenfalls in Begutachtung befindende Verordnung über den Lehrplan für Leibesübungen an allgemein bildenden höheren Schulen (Oberstufe), berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, deren Geltungsbereich auf die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ausgeweitet wurde und deren In-Kraft-Treten mit 1. September 2004 geplant ist, für die individualbezogene Ausbildung. Der (sich in Begutachtung befindende) Lehrplan für Leibesübungen soll ab 1. September 2004 für die individualbezogene Ausbildung in allen Schulstufen gelten. Die Umbenennung und Teilung des bisherigen Unterrichtsgegenstandes „Leibeserziehung“ im Entwurf des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist als Zeichen der Wirkung der beiden Unterrichtsgegenstände auch über die Schule bzw. Schulzeit hinaus sowie als Ausdruck der fachspezifischen Kompetenz der künftigen Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen zu sehen.

Als neuer Pflichtgegenstand wurde „Informationsmanagement und Medien“ in der ersten bis dritten Klasse mit insgesamt drei Wochenstunden eingeführt. Im gegenwärtigen Lehrplan ist „Informatik“ lediglich als Freigegegenstand vorgesehen. Im Hinblick auf die sich fortentwickelnde Informationsgesellschaft sollen die künftigen Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen Informationstechnologien kritisch nutzen können und die Fähigkeit erlangen, Kinder und Jugendliche zum kritischen Umgang fachkundig anzuleiten, Medien und Informationen zu bewerten, für sich zu nutzen und an andere weiterzugeben sowie die erworbene Medienkompetenz im Unterricht aller Unterrichtsgegenstände nutzen können. Hiezu zählen ebenso Präsentationstechniken, die auch im Rahmen der Abschlussprüfung etwa beim Präsentieren einer „fachspezifischen Themenstellung“ sowie im zukünftigen Beruf (zB im Zuge der Elternarbeit) Anwendung finden. Die Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern aller anderen Unterrichtsgegenstände wird besonders gefordert.

Der neue Pflichtgegenstand „Seminar Organisation, Management und Recht“ ist mit zwei Wochenstunden in der fünften Klasse dotiert (zu Lasten der Wochenstunden des Pflichtgegenstandes „Didaktik“ und des bisherigen Pflichtgegenstandes „Rechtskunde und Politische Bildung“). Im Rahmen dieses neuen Pflichtgegenstandes sollen nicht zuletzt auch im Hinblick auf berufliche Flexibilität grundlegende Kenntnisse über betriebliches Management (insbesondere sozialpädagogischer Einrichtungen), Kenntnisse berufsspezifischer Rechtsbereiche sowie berufsspezifische Elemente des Rechnungswesens und der Betriebswirtschaft vermittelt werden.

Der neue Pflichtgegenstand „Seminar Ernährung mit praktischen Übungen“ mit je einer Wochenstunde in der ersten und zweiten Klasse (anstelle der verbindlichen Übung „Hauswirtschaftlich-gesundheitlicher Bereich“ im derzeitigen Lehrplan) ist als praktischer Ergänzungsunterricht zum Pflichtgegenstand „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“ zu sehen.

Die verbindliche Übung „Seminar Kommunikationspraxis und Gruppendynamik“ ist unverändert mit zwei Wochenstunden in der fünften Klasse vorgesehen. Der Lehrstoffbereich „Buchhaltung“ (im derzeit geltenden Lehrplan eine verbindliche Übung) fließt in seinen berufsbezogenen Elementen in den neuen Pflichtgegenstand „Seminar Organisation, Management und Recht“ ein.

Aufgrund des dringenden Bedarfes an außerschulischer Kinderbetreuung wurde die Möglichkeit zum Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erzieherin/zum Erzieher an Horten beibehalten. Im Vergleich zum derzeit gültigen Lehrplan wurde im Bereich „Zusätzliche Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Horten (Zusatzausbildung Hortpädagogik)“ in der Stundentafel keine Veränderung vorgenommen. Lediglich die Lehrinhalte wurden auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmt.

Die Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und der Förderunterricht sind schulautonom auf die regionalen Verhältnisse bezogen festzusetzen. Die näheren Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff) sind vom Schulgemeinschaftsausschuss zu beschließen. Die Intention ist, dass das Angebot ausgewogen und breit zu sein hat, wobei die Schülerinnen und Schüler eine Auswahl an berufsbezogenen, vertiefenden und/oder alternativen bzw. erweiterten Angeboten zB im musikalischen, gestalterischen, darstellenden, sportlichen, sprachlichen bzw. fremdsprachlichen Bereich vorfinden sollen. Gerade in Bezug auf den sprachlichen Bereich ist dem regionalen Bedarf Rechnung zu tragen. Eine Ausnahme bildet des „Seminar Stimmbildung“, das hinsichtlich die musikalische Frühförderung sowie als Angebot für die „Prophylaxe“ zur Vermeidung spezifischer Berufskrankheiten als Freigegegenstand eingeführt wird.

Die Lehrinhalte Erste Hilfe, interkulturelle Erziehung bzw. Bildungsarbeit werden im Rahmen des Unterrichts in folgenden korrespondierenden Pflichtgegenständen vermittelt: „Erste Hilfe“ im Rahmen des Unterrichts etwa in den Pflichtgegenständen „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“, „Bewegungserziehung“, „Didaktik“, „Werkerziehung“, „Heil- und Sonderpädagogik“, „Chemie“ sowie „Physik“. Die Lehrinhalte betreffend interkulturelle Erziehung bzw. Bildungsarbeit sind in die allgemeine Ausbildung integriert (Unterrichtsprinzip „Interkulturelle Bildungsarbeit“) und sind

insbesondere im Lehrstoff der Pflichtgegenstände „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“, „Didaktik“, „Kindergartenpraxis“ und „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ sowie – im Falle der Zusatzausbildung Hortpädagogik – „Pädagogik/Hort“, „Didaktik der Horterziehung“ und „Hortpraxis“ enthalten.

Die Lehrinhalte betreffend die „Verkehrserziehung“ (im derzeit geltenden Lehrplan ein Teilbereich der verbindlichen Übung „Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen“) wurden fächerübergreifend in anderen Pflichtgegenständen aufgefangen. So sind im Rahmen der Pflichtgegenstände „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ und „Didaktik“ Themen wie zB entwicklungsbedingte Wahrnehmung und Verhaltensweise bei Kleinkindern, sozialpsychologische Grundlagen, eigenverantwortliches Handeln und Partnerschaft, Ziele und Aufgaben sowie Planung der Verkehrserziehung im Kindergarten (und Hort) einschließlich Anwendung didaktischer Modelle und Elternarbeit zum Aufbau von verkehrsgerechtem Verhalten zu behandeln. Der Lehrstoff des Pflichtgegenstandes „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ bietet ua. Kenntnisse über Funktionstraining für die Verkehrserziehung in Theorie und Praxis. Die Vermittlung weiterer fachlicher Voraussetzungen wie das Bewusstmachen des Zusammenwirkens von Straßenbeschaffenheit, Verkehrs- und Witterungseinwirkungen etc obliegt dem Lehrer/der Lehrerin des Pflichtgegenstandes „Physik“.